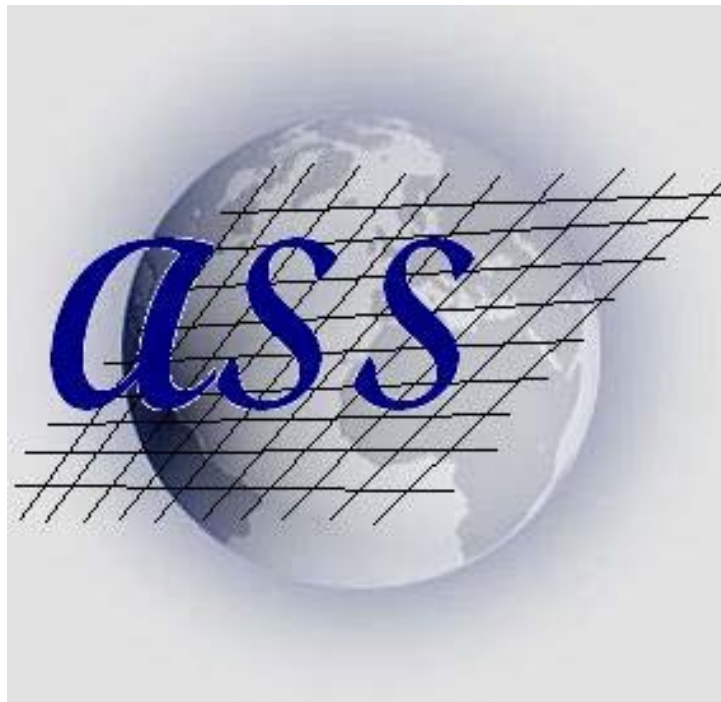


# AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITISCHE STUDIENKREISE (ASS)



**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz:**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: "**Außen- und Sicherheitspolitische Studienkreise**", nachfolgend ASS genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Atzbach an der Lahn.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister Wetzlar eingetragen.
- 1.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Arbeit und Wirkungskreis:**

- 2.1 ASS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die allgemeine Förderung von demokratisch-rechtlichen Gemeinwesen, der Förderung der Völkerverständigung und der akademischen Analyse und Publikation internationalen sicherheitspolitischen Geschehens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2.2 ASS setzt sich aus Studierenden zusammen, die sich aktiv am sicherheits- und außenpolitischen Geschehen beteiligen wollen. ASS will seine Umwelt anregen sich nach vielseitiger Information eine eigene, fundierte politische Meinung, frei von jedwedem Extremismus, insbesondere solchem von Links- und Rechts zu bilden.  
ASS bekennt sich offen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Integration in europäische und andere internationale Sicherheitssysteme.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Interne und externe Informations- und Vortrags- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen
  - Diskussionen an den Hochschulen über Außen- und Sicherheitspolitik, die NATO und andere sicherheits- und verteidigungspolitischer Organisationen und Bündnisse, mit dem Ziel diese darzustellen, zu fördern und weiterzuentwickeln.
  - Teilnahme an und Kooperation mit Veranstaltungen anderer mit Sicherheits- und Außenpolitik befasster Organisationen und Vereine.
- 2.4 ASS ist überparteilich und vertritt keine bestimmte parteipolitische Richtung.
- 2.5 Der Wirkungskreis von ASS sind die Universitäten und Fachhochschulen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit:**

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Mittel von ASS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von ASS.
- 3.3** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung von ASS, bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Anteile am Vereinsvermögen.
- 3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft:**

- 4.1** Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied möglich. Sie entsteht durch Eintritt zu ASS.
- 4.2** Mitglied kann jede / jeder ordentlich immatrikulierte und ehemalige Studierende einer Hochschule sowie Schüler der gymnasialen Oberstufe werden, welcher einen entsprechenden Antrag an den Vorstand von ASS stellt. Weitere natürliche Personen können vom Vorstand im Einzelfall aufgenommen werden.
- 4.3** Ein neues Mitglied muss folgende Kriterien erfüllen:
  - Der Antragsteller wird zum Zeitpunkt des Beitrittes zur Hochschulgruppe nicht strafrechtlich verfolgt.
  - Der Antragsteller erklärt in seinem Antrag sich mit den in der Satzung dargestellten Vereinszielen übereinstimmend
  - Der Antragsteller gehört keiner Organisation an, welche den Zielen der FDGO widerspricht.
- 4.4** Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die ASS uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell und materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder besitzen mit Ausnahme des passiven Wahlrechts die gleichen Mitgliedsrechte wie ein ordentliches Mitglied. Ein förderndes Mitglied besitzt vor allem beratende Funktion.

- 4.5** Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand von ASS mit 2/3 Mehrheit, jedoch nur in einem Zeitraum bis 2 Monate vor einer Jahreshauptversammlung. Ansonsten entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungsbefugnis über einen Antrag im zulässigen Zeitraum kann vom Vorstand ASS auf den Sprecherrat einer Hochschulgruppe delegiert werden.
- 4.6** Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages. Dies ist dem neuen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder:**

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er tritt mit Datum dieser Erklärung in Kraft.
- 5.3** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Interesse von ASS schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied die in § 4.3 dieser Satzung genannten Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.
- 5.4** Um ein Mitglied ausschließen zu können, muss in die Jahreshauptversammlung ein diesbezüglicher Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes von ASS oder eines Sprechers einer Hochschulgruppe fristgerecht eingebracht werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 5.5** Für einen Ausschluss ist eine Stimmmehrheit von 2/3 erforderlich. Diese Befugnis kann für festgelegte Zeiträume von der Jahreshauptversammlung auf den Vorstand von ASS delegiert werden.

## **§ 6 Beiträge:**

- 6.1** Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Entschlusses der Jahreshauptversammlung.

- 6.2** Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

## **§ 7 Organe des Vereines:**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung
- die Ausschüsse und
- die Hochschulgruppen

## **§ 8 Vorstand:**

**8.1** Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Leiter der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**8.2** Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**8.3** Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Jahreshauptversammlung in besonderem Wahlgang einzeln aus den Reihen der anwesenden Teilnehmer bestimmt.

**8.4** Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zeitgleich Mandate in den Hochschulgruppen einnehmen. Sie bleiben jedoch organisatorisch Teil der Gruppe, welcher sie vor Ihrer Wahl angehörten

**8.5** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand oder ASS aus, wird die freigewordene Position durch eine Entscheidung des restlichen Vorstandes neu und kommissarisch besetzt. In der auf diesen Austritt folgenden Jahreshauptversammlung ist die vakante Position neu zu wählen.

**8.6** Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- 8.7** Mitglieder des Vorstandes können nur durch die Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8.8** Alle Ämter sind ehrenamtlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes:**

- 9.1** Der Vorsitzende führt und repräsentiert den Verein. Er hat das Recht, bei der Planung und Durchführung von Organisationen, Veranstaltungen und internen Vorgängen die letztgültige Entscheidung zu treffen, sofern diese nicht einem Entschluss des gesamten Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung widerspricht. Er lädt zu den Versammlungen. Ihm gegenüber besteht Informationspflicht durch alle Vorstandsmitglieder.
- 9.2** Der Vorsitzende oder je zwei Stellvertretende Vorsitzende zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.
- 9.3** Der 1. Stellvertretende Vorsitzende leitet das Organisationsbüro von ASS und ist für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Bundesveranstaltungen verantwortlich. Er steht dem Ausschuss „Fachbeirat“ vor und motiviert die akademisch Diskussion innerhalb von ASS. Gleichzeitig überwacht er die Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen und Resolutionen.
- 9.4** Der 2. Stellvertretende Vorsitzende ist der Ansprechpartner für alle Hochschulgruppen, deren Gründung, Mitgliedschaft und Veranstaltungen und koordiniert die Arbeit auf der Hochschulgruppenebene.
- 9.5** Der 3. Stellvertretende Vorsitzende ist für Schriftverkehr, Protokollführung und Registratur verantwortlich. Er führt die Vereinskasse körperlich und durch Beleg. Er verwaltet zusätzlich den Bestand an Nichtverbrauchs- und Verbrauchsgütern des Vereinsvermögens und leitet den Ausschuss „Wirtschaftsbeirat“.
- 9.6** Der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit führt den Ausschuss „Pressebeirat“. Er ist für das einheitliche Auftreten des Vereines nach außen und innen, die Werbungs- und Informationsmaßnahmen verantwortlich, steuert die internen Kommunikationswege und hält ständigen Kontakt zu den Medien. Gleichzeitig pflegt er die Internetpräsenz von ASS und publiziert das Vereinsmagazin.

## **§ 10 Arbeitsgebiete des Vorstandes:**

- 10.1** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte von ASS. Er hat insbesondere:
- für eine reibungslose Planung und Durchführung der Veranstaltungen zu sorgen
  - den richtigen Einsatz der Geld- und Sachmittel zu veranlassen
  - Termine festzulegen
  - die Vereinsarbeit bundesweit zu koordinieren
- 10.2** Bei allen Beschlüssen hat sich der Vorstand nach dem von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresarbeits- und Finanzplan zu richten.
- 10.3** Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 11 Vorstandssitzung:**

- 11.1** Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden wenn erforderlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder auf anderem geeignetem Weg mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- 11.2** Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes eine solche Versammlung unter Angabe der Gründe so ist eine solche Versammlung einzuberufen.
- 11.3** Anträge zu dieser Versammlung kann jedes Mitglied über ein Mitglied des Bundesvorstandes einbringen. Die Vorstandssitzung steht jedem Mandatsträger von ASS offen.
- 11.4** Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- 11.5** Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der 1. Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung:**

- 12.1** Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 12.2** Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse von ASS es erfordert oder die Berufung von mehr als 25 % aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 12.3** Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einberufungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 12.4** Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden bis zu einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung zu richten.
- 12.5** Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung bestellt zu diesem Zweck für das kommende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen, über das Ergebnis vor der Jahreshauptversammlung zu berichten und ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
- 12.6** Ferner entscheidet die Jahreshauptversammlung über:
- die endgültige Tagesordnung
  - Satzungsänderungen und –ergänzungen
  - Auflösung von ASS
  - Geschäftsordnungen
  - Jahresarbeitsplan des kommenden Jahres
  - Jahresfinanzplan des kommenden Jahres
  - die Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre, bzw. jährliche Neuwahl bei Wegfall einer oder mehrerer ordentlich gewählter Vorstandsposition(en) innerhalb eines Geschäftsjahres
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Amtsabwahl
  - Einsprüche von Mitgliedern gegenüber Entscheidungen der Vorstandschaft
  - Aufgaben des Vereines
  - Aufnahme bei anderen Verbänden

- 12.7** Bei der Jahreshauptversammlung sind rede- und stimmberechtigt:
- die Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht über Angelegenheiten den Vorstand betreffend abgestimmt wird
  - aus jeder Hochschulgruppe maximal 2 Delegierte, welche dieser Gruppe angehören, von dieser einfach mehrheitlich bestimmt und namentlich bis 4 Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden gemeldet wurden. Jede Gruppe ist in der Jahreshauptversammlung mit 2 Stimmen vertreten.
  - Nachmeldungen von Delegierten kann die Jahreshauptversammlung zulassen.

Ergänzend zur Teilnahme berechtigt sind alle Personen, welche im Vorfeld der Versammlung dem Vorstand als Gäste vorgeschlagen und von diesem zugelassen wurden. Weitere Gäste sind während der Versammlung durch diese zu genehmigen. Gäste haben weder Rede- noch Stimmrecht.

- 12.8** Die Jahreshauptversammlung wird von einem durch das Gremium mit einfacher Mehrheit zu wählenden Tagungspräsidium geleitet, welches aus einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Schriftführer besteht.

- 12.9** Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung

## **§ 13 Ausschüsse:**

- 13.1** Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und werden durch dessen Mitglieder geleitet.

- 13.2** Der Ausschuss „Fachbeirat“ sammelt alle für die Aufgabenerfüllung von ASS erforderlichen Daten, fasst sie zusammen und entwickelt sie in der Diskussion weiter fort. Er publiziert diese in Form von wissenschaftlichen Arbeiten und unterstützt Studierende in ihrer akademischen Arbeit. Er plant und führt durch die sicherheitspolitischen Bundesveranstaltungen. Mitglied im „Fachbeirat“ können Mitglieder von ASS werden, über deren Aufnahme der Ausschuss selbst entscheidet. Der 1. Stellvertretende Vorsitzende und alle stellvertretenden Sprecher der Hochschulgruppen sind automatisch Mitglieder im „Fachbeirat“. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, welche durch eine Jahreshauptversammlung in Kraft gesetzt wird.

- 13.3** Der Ausschuss „Wirtschaftsbeirat“ unterstützt den 3. Stellvertretenden Vorsitzenden bei seinen Aufgaben im Schwerpunkt bei der Mittelbeschaffung. In ihm werden die Vorgaben der Jahreshauptversammlung in Form einer Finanzplanung umgesetzt sowie die Sachwerte verwaltet. Mitglied im „Wirtschaftsbeirat“ können Mitglieder von ASS werden, über deren Aufnahme der Ausschuss entscheidet. Der 3. Stellvertretende Vorsitzende sowie alle Sprecher der Hochschulgruppen sind automatisch Mitglied dieses Ausschusses. Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch eine Jahreshauptversammlung in Kraft gesetzt wird. Ein Geschäftsführer kann bei Bedarf eingestellt werden.
- 13.4** Mit dem Ausschuss „Pressebeirat“ nimmt der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seine Aufgaben wahr. Über ihn werden die Aufgaben mit Schwerpunkt Internet, Redaktionsarbeit des Magazins sowie Werbe- und Informationsmaßnahmen durchgeführt. Mitglied im „Pressebeirat“ können Mitglieder von ASS werden, über deren Aufnahme der Ausschuss selbst entscheidet. Der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und alle Pressereferenten der Hochschulgruppen sind automatisch Mitglieder im „Pressebeirat“. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, welche durch eine Jahreshauptversammlung in Kraft gesetzt wird.
- 13.5** Die Einrichtung weiterer Ausschüsse ist mit Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich.

## **§ 14 Hochschulgruppen:**

- 14.1** Durch die Hochschulgruppen wird die eigentliche sicherheitspolitische Arbeit an den Hochschulen wahrgenommen.
- 14.2** Ab 4 Mitgliedern von ASS an einem Hochschulstandort erfolgt deren Zusammenschluss zu einer Hochschulgruppe, sofern diese mit Unterstützung des Vorstandes mindestens eine sicherheitspolitische Veranstaltung an ihrer Hochschule durchgeführt hat. Dieser Zusammenschluss ist durch den Vorstand von ASS mit 2/3 Mehrheit auf formlosen Antrag zu beschließen.
- 14.3** Der Zusammenschluss ist durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufzuheben wenn die Hochschulgruppe für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren keine satzungsgemäßen Aktivitäten in ihrem Wirkungsbereich vorweist.

- 14.4** Die Hochschulgruppen tragen nach der Bezeichnung „ASS“ den Namen Ihres Hochschulstandortes. Bei mehreren Gruppen an einem Hochschulstandort wird die Kurzbezeichnung der Universität / Fachhochschule nach der Standortbezeichnung hinzugefügt.
- 14.5** Die Mitglieder einer Hochschulgruppe wählen aus ihren Reihen einmal im Jahr folgende Mandate als Sprecherrat:
- Den Sprecher, der ASS an seiner Hochschule vertritt, die lokale Gruppe leitet und ständige Verbindung zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden hält.
  - Den stellvertretenden Sprecher, welcher für die lokalen Veranstaltungen an der Hochschule verantwortlich ist, diese plant und durchführt.
  - Den Pressereferenten, welcher vor Ort die Werbungs- und Informationsarbeit von ASS nach einheitlicher Bundesrichtlinie durchführt, Kontakt zur lokalen Presse hält und für die Schriftführung der Gruppe verantwortlich ist.
- 14.6** Alle Hochschulgruppen sind zur Information über ihre Arbeit und die Zusammensetzung ihres Sprecherrates an den Vorstand verpflichtet.
- 14.7** Die Details der Hochschulgruppenarbeit regelt eine Geschäftsordnung, welche im für alle Gruppen geltenden Rahmen von einer Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse:**

- 15.1** Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung mit mehr als 10 % berechtigter Teilnehmer.
- 15.2** Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 15.3** Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 15.4** Es gelten nur die unter Anwesenheit abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 15.5** Bei der Beschlussfassung entscheiden folgende Mehrheiten:
- 2 Drittel Mehrheit bei der Annahme von Anträgen, Beschlüssen für Planungen und Veranstaltungen, Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand, Ausschluss von Mitgliedern, Zusammenschluss von

Hochschulgruppen und deren Auflösung sowie Wahlen und Satzungsänderungen. Bei letzteren darf der Sinn des Vereines nicht in Frage gestellt werden (§ 2).

- einfache Mehrheit bei der Aufnahme von Mitgliedern durch die Jahreshauptversammlung, Kooptierung für Mandate und Benennung von Delegierten.
- Vereinsauflösung durch Beschluss einer 4/5 Mehrheit

## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen:**

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Protokollführer dieser Niederschrift und vom Leiter dieser Versammlung abzuzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 17 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung:**

**17.1** Um ASS aufzulösen, ist der Beschluss der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung erforderlich.

**17.2** ASS ist aufzulösen, wenn weniger als 5 Personen dem Verein angehören, die Vorstandspositionen nicht mehr vollständig besetzt werden können oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

**17.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines sind alle Schulden und Außenstände des Vereines durch das verbliebene Vereinsvermögen zu decken. Das Restvermögen des Vereines fällt an UNICEF, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**17.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines überwachen der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung im Amt sind, den geregelten Verlauf der Vermögensübergabe. Ein Rechtsanwalt ist dabei einzuschalten.

## **§ 18 Schlussbestimmungen:**

**18.1** Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form den Mitgliedern von ASS in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und einstimmig angenommen.

**18.2** Diese Bestimmungen gelten nach der Unterzeichnung der Gründungsmitglieder als Satzung der **Außen- und Sicherheitspolitischen Studienkreise (ASS)**

Für die Richtigkeit der vorliegenden Satzung nach durchgeführter Änderung zeichnen am 02. Dezember 2006 zeichnet der Vorstand ASS:

Konstantin Kosten

---

Dr. Marcus J. Vogt

---

Sebastian Buciak

---

Oliver Psotta

---

Janine Rechel

---